

Spillern, 09.12.2024

Zahl: 00/00/001/010-2021_05

Sitzungsprotokoll

über die ordentliche Sitzung des
GEMEINDERAT

Teilnehmer	BGM Ing. Thomas SPEIGNER VizeBGMIn Christine WESSELY Gf. GR. Wolfgang KOWAR Gf. GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH Gf. GR. Mauritz GROSSINGER Gf. GR. Gabriele STEFANSICH GR. Alexander AIGNER, MBA GR. Claudia BALT GR. Maximilian FIDLER, BA MA GR. Ing. Franz HATZL GR. Mag. Patrick KLEINBAUER GR. Martha LEBERWURST GR. Andreas MATTES GR. Sophie MONTSCH GR. Gerda MÜLLER GR. Mag. Thomas STEINDL GR. Natalie VRENEZI GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER			
Sonstige Teilnehmer	Ing. Mag. Andreas Antony, Amtsleiter und Schriftführer			
Entschuldigt	GR. Jakob TRIMMEL GR. Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D GR. Sonja GROSSINGER			
Nicht entschuldigt				
Ort	Datum	Uhrzeit		
Gemeindeamt Spillern, Sitzungssaal	09.12.2024	19:10	bis	20:00

Pfad: F:\wu\00_Vertretungskörper_AllgVerwaltung\00_GewählteGemeindeorgane\000_Gemeinderat\Gemeinderat\2024\09 09 12 2024\Protokoll für Zeitung.docx



Tagesordnung

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 06.11.2024;
2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
3. Bericht des Prüfungsausschusses;
4. Voranschlag 2025;
 - a. Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2025;
 - b. Genehmigung des Dienstpostenplanes;
 - c. Gesamtbetrag der Darlehen;
 - d. Kassenkredit 2025;
5. Mittelfristiger Finanzplan 2026-2029;
6. Genehmigung an Zuwendungen an Vereine und Organisationen;
7. Verordnung über die Zuordnung des Funktionsdienstpostens des Allgemeinen Schemas;
8. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe;
9. Änderung der Wasserabgabenverordnung;
10. Änderung der Aufschließungsabgabe;
11. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Wirtschaftshofes und eines Altstoffsammelzentrums;
12. Verordnung einer Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Bürgermeister Ing. Thomas Speigner eröffnet die Sitzung zur oben angeführten Zeit und stellt fest, dass auf Grund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gegen die Tagesordnung ist kein Einwand eingegangen.

1	Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 06. November 2024 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde und daher gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt.
2	<p><u>Berichte des Bürgermeisters</u></p> <p>Der Vorsitzende berichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adventmarkt Einnahmen bis heute berücksichtigt: rund 8.890 EURO • Blutspendeaktion – 16.12.2024 • Bezirks Korneuburg Anrufsammeltaxi • Familienskitag • Faschingsumzug
3	<u>Berichte Prüfungsausschuss</u>



	<p>Der Vorsitzende übergibt GR. Mag. Thomas STEINDL, Stv.-Vorsitzender des Prüfungsausschusses, das Wort. Dieser berichtet über die Prüfung am 02.12.2024 mit dem Schwerpunkt Voranschlag 2025 und über die Prüfung am 09.12.2024 mit dem Schwerpunkt Kassaprüfung.</p> <p>Der Vorsitzende bedankt sich für den Bericht, der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><u>Voranschlag</u></p> <p>Gemäß NÖ Gemeindeordnung ist der Entwurf des Voranschlages für das nächste Haushaltsjahr 6 Wochen vor Jahresbeginn vom Bürgermeister zur erstellen und zur öffentlichen Einsicht zwei Wochen aufzulegen. Am 18.11.2024 wurde der Entwurf des VA 2025 öffentlich aufgelegt und den Zustellberechtigten der Parteien zugestellt.</p> <p>Bürgermeister Ing. Thomas Speigner bringt den anwesenden Gemeinderäten folgenden Inhalt dar:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des VA 2025 wurde in einer Beratung mit der Aufsichtsbehörde durchgesehen und insgesamt als positiv beurteilt.</p> <p>Der Voranschlag 2025 wird laufend aktualisiert und stellt derzeit nur einen Entwurf dar. Der BGM berichtet über die geplanten Vorhaben 2025.</p> <p>a) Durch Empfehlung des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, den Voranschlag 2025 in seiner dargebrachten Form zu beschließen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>b) Der Vorsitzende berichtet über die Eckpunkte des Dienstpostenplanes. Der Vorsitzende stellt den Antrag den Dienstpostenplan in vorliegender Form zu genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>c) Der Vorsitzende berichtet über den Gesamtbetrag der Darlehen wie im Voranschlag 2025 dargestellt. Dieser beläuft sich auf € 8.036.700,--</p> <p>Der Vorsitzende ersucht um Kenntnisnahme des Schuldenstandes. Dieser wird einstimmig zur Kenntnis genommen.</p> <p>d) Weiters berichtet der Vorsitzende über die im Voranschlag dargestellten Verbindlichkeiten und Umfang des Kassenkredites. Der Vorsitzende stellt den Antrag diesen in der Höhe von € 957.500,-- zu genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
5	<p><u>Mittelfristiger Finanzplan 2026-2029</u></p>



	<p>Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 ist Teil eines Voranschlags auch der Mittelfristige Finanzplan über die nächsten 5 Jahre. Dieser wird mit dem VA aufgelegt.</p> <p>Prägend beim MFP sind für 2026 die Investitionen im Bereich Errichtung eines neuen Wirtschaftshofes.</p> <p>Der Vorsitzende stellt den Antrag den MFP in der vorliegenden Form zu genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>																																																																		
6	<p><u>Genehmigung an Zuwendungen an Vereine und Organisationen</u></p> <table border="1" data-bbox="448 757 1203 1570"> <tr><td>FEG</td><td>€</td><td>420,00</td></tr> <tr><td>TTV Spillern</td><td>€</td><td>1.250,00</td></tr> <tr><td>Sportverein Spillern</td><td>€</td><td>8.190,00</td></tr> <tr><td>Pensionistenverband</td><td>€</td><td>420,00</td></tr> <tr><td>Siedlerverein</td><td>€</td><td>1.310,00</td></tr> <tr><td>Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule</td><td>€</td><td>1.170,00</td></tr> <tr><td>Schützenverein Spillern</td><td>€</td><td>200,00</td></tr> <tr><td>Tennisclub Spillern</td><td>€</td><td>1.730,00</td></tr> <tr><td>I. Spillerner Beachvolleyballverein 04</td><td>€</td><td>835,00</td></tr> <tr><td>Damenturnverein Spillern</td><td>€</td><td>210,00</td></tr> <tr><td>Katholische Jugend</td><td>€</td><td>635,00</td></tr> <tr><td>Kinderfreunde Spillern</td><td>€</td><td>635,00</td></tr> <tr><td>SV Spillern Stocksport</td><td>€</td><td>420,00</td></tr> <tr><td>Bunte Bühne Spillern</td><td>€</td><td>595,00</td></tr> <tr><td>Bewahrer imaginärer Welten</td><td>€</td><td>200,00</td></tr> <tr><td>Modellbaugruppe 20</td><td>€</td><td>355,00</td></tr> <tr><td>Boogie Lions</td><td>€</td><td>355,00</td></tr> <tr><td>Elternverein der VS Spillern</td><td>€</td><td>480,00</td></tr> <tr><td>Verein Geschichte Spillern</td><td>€</td><td>420,00</td></tr> <tr><td>Verein Jugend Spillern</td><td>€</td><td>625,00</td></tr> <tr><td>Chorverein „SingSwingSoul“</td><td>€</td><td>480,00</td></tr> <tr><td>Wild Cards</td><td>€</td><td>200,00</td></tr> </table> <p>Gesamtsumme: 21.135,00 EURO</p> <p>Antrag von BGM Thomas Speigner, auf Vorschlag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes solle der Gemeinderat die vorliegende Aufstellung für das Jahr 2025 vorgesehenen Zuwendungen an ortsansässige Vereine und Organisationen beschließen. Die schriftlichen Ansuchen der Vereine und Organisationen liegen ebenfalls bei.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>	FEG	€	420,00	TTV Spillern	€	1.250,00	Sportverein Spillern	€	8.190,00	Pensionistenverband	€	420,00	Siedlerverein	€	1.310,00	Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00	Schützenverein Spillern	€	200,00	Tennisclub Spillern	€	1.730,00	I. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	835,00	Damenturnverein Spillern	€	210,00	Katholische Jugend	€	635,00	Kinderfreunde Spillern	€	635,00	SV Spillern Stocksport	€	420,00	Bunte Bühne Spillern	€	595,00	Bewahrer imaginärer Welten	€	200,00	Modellbaugruppe 20	€	355,00	Boogie Lions	€	355,00	Elternverein der VS Spillern	€	480,00	Verein Geschichte Spillern	€	420,00	Verein Jugend Spillern	€	625,00	Chorverein „SingSwingSoul“	€	480,00	Wild Cards	€	200,00
FEG	€	420,00																																																																	
TTV Spillern	€	1.250,00																																																																	
Sportverein Spillern	€	8.190,00																																																																	
Pensionistenverband	€	420,00																																																																	
Siedlerverein	€	1.310,00																																																																	
Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00																																																																	
Schützenverein Spillern	€	200,00																																																																	
Tennisclub Spillern	€	1.730,00																																																																	
I. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	835,00																																																																	
Damenturnverein Spillern	€	210,00																																																																	
Katholische Jugend	€	635,00																																																																	
Kinderfreunde Spillern	€	635,00																																																																	
SV Spillern Stocksport	€	420,00																																																																	
Bunte Bühne Spillern	€	595,00																																																																	
Bewahrer imaginärer Welten	€	200,00																																																																	
Modellbaugruppe 20	€	355,00																																																																	
Boogie Lions	€	355,00																																																																	
Elternverein der VS Spillern	€	480,00																																																																	
Verein Geschichte Spillern	€	420,00																																																																	
Verein Jugend Spillern	€	625,00																																																																	
Chorverein „SingSwingSoul“	€	480,00																																																																	
Wild Cards	€	200,00																																																																	
7	<p><u>Verordnung über die Zuordnung des Funktionsdienstpostens des Allgemeinen Schemas</u></p>																																																																		



Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund des ab 01.01.2025 geltenden neuen Dienstrechtes für die Gemeindebediensteten, die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen entsprechend zu ergänzen ist. Darüber hinaus werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Dienstposten Leitung TBE von 5 auf 6 da nunmehr Kinderbetreuerinnen in Gruppe 4 zu führen sind und Leitungsposten 2 Gruppen darüber liegen müssen
- Dienstposten Vorarbeiterin Kindergartenassistenten: von 4 auf 5 da nunmehr Kinderbetreuerinnen in Gruppe 4 zu führen sind
- Dienstposten Leitung SNB: von 6 auf 7 da Leitungsposten 2 Gruppen über der Grundgruppe (Erzieher in SNB sind Gruppe 5) darüber liegen müssen.

Die Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

V E R O R D N U N G
über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
(Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zuordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
Amtsleiter/in (Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten)	9	FL2
Leitung Bauamt (Dienstposten der Leiterin des Bauwesens)	8	FL2
Leitung Schulische Nachmittagsbetreuung VS-Spillern (Dienstposten der Leiterin SNB)	7	FEI
Finanzverwaltung und Kassenverwalter-Stellvertreter (Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung)	7	FEI
Leitung Tagesbetreuungseinrichtung (Dienstposten der Leiterin der TBE)	6	FEI



Vorarbeiter/in Bauhof (Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung)	6	FEI
Schulwart Volksschule Spillern (Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung)	6	FEI
Vorarbeiter/in Kindergartenassistenten (Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung)	5	FEI

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Die Verordnung vom 28.08.2024 über Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Auf Grund der Empfehlungen vom Finanzausschuss und Gemeindevorstand stellt der Vorsitzende den Antrag, die Mitglieder des Gemeinderates mögen die Anpassung im Funktionsdienstposten sowie die Änderung der Bezüge für die genannten Mitarbeiter beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

8 Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Inhalt der Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Antrag Vorsitzender: Die Empfehlung des Gemeindevorstandes aufzunehmen und die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe per



	<p>01. Jänner 2025 in der vorliegenden Form zu genehmigen.</p> <p>Die Verordnung wird einstimmig beschlossen.</p>																								
9	<p><u>Anderung der Wasserabgabenverordnung</u></p> <p>Bürgermeister Ing. Thomas Speigner legt den Inhalt der Änderungen der Wasserabgabenverordnung dar:</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung</p> <p>(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 166,88), das ist mit € 8,34 festgesetzt.</p> <p>(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.982.716,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.873 lfm zu Grunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellungsgebühren</p> <p>1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.</p> <p>2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Wassermesser- Bereitstellungsgebühr</th> <th style="text-align: left;">Bereitstellungsbetrag</th> <th style="text-align: center;">=</th> <th style="text-align: left;">in €</th> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Nennbelastung in m³/h</td> <td style="text-align: left;">x in € pro m³/h</td> <td></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">3</td> <td style="text-align: left;">€ 20,00</td> <td></td> <td style="text-align: left;">€ 60,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">7</td> <td style="text-align: left;">€ 20,00</td> <td></td> <td style="text-align: left;">€ 140,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">17</td> <td style="text-align: left;">€ 20,00</td> <td></td> <td style="text-align: left;">€ 340,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">35</td> <td style="text-align: left;">€ 20,00</td> <td></td> <td style="text-align: left;">€ 700,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Wasserbezugsgebühr</p> <p>1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Marktgemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-6, berechnet.</p> <p>2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,65 festgesetzt.</p>	Wassermesser- Bereitstellungsgebühr	Bereitstellungsbetrag	=	in €	Nennbelastung in m ³ /h	x in € pro m ³ /h			3	€ 20,00		€ 60,00	7	€ 20,00		€ 140,00	17	€ 20,00		€ 340,00	35	€ 20,00		€ 700,00
Wassermesser- Bereitstellungsgebühr	Bereitstellungsbetrag	=	in €																						
Nennbelastung in m ³ /h	x in € pro m ³ /h																								
3	€ 20,00		€ 60,00																						
7	€ 20,00		€ 140,00																						
17	€ 20,00		€ 340,00																						
35	€ 20,00		€ 700,00																						



	<p>Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.</p> <p>Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat solle der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und des Gemeindevorstandes folgen und die vorliegende Änderungen der Wasserabgabenverordnung genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
10	<p><u>Änderung der Aufschließungsabgabe</u></p> <p>Aufgrund des §38 ABS 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 muss eine Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe durchgeführt werden:</p> <p style="text-align: center;">Verordnung:</p> <p>Der Gemeinderat der Marktgemeinde SPILLERN hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 2024, aufgrund des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, eine Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe mit</p> <p style="text-align: center;">€ 950,00 (in Worten: neunhundertfünfzig)</p> <p>pro Laufmeter beschlossen.</p> <p>Diese Verordnung tritt laut § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, nach einer Kundmachung von zwei Wochen mit dem 1. Jänner 2025 in Kraft.</p> <p>Über Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung über die Änderung der Aufschließungsabgabe zu genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
11	<p><u>Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Wirtschaftshofes und eines Altstoffsammelzentrums</u></p> <p>Es ist geplant das Wertstoffsammelzentrum in der Industriestraße auf einem neugeschaffenen Grundstück im Ausmaß von 2.500 m² mit der Widmung Bauland – Industriegebiet zu errichten. Dieses Grundstück soll käuflich erworben werden.</p> <p>Der Bauhof soll auf dem Gemeindeeigentum befindlichen Grundstück „Am Neubau“ mit der Grundstücksnummer 1301/210 und der Widmung Baulandsondergebiet Bauhof und Altstoffsammelstelle errichtet werden.</p> <p>Geplanter Ablauf: Abschluss der Planung und Beginn der Ausschreibung 2025</p>



	<p>Beginn der Bauarbeiten 2026 Fertigstellung 2027</p> <p>Über Antrag des Gemeindevorstandes und der einstimmigen Empfehlung des Arbeitskreises „Wertstoffsammelzentrum / Bauhof“ wird dem Gemeinderat empfohlen, einen Grundsatzbeschluss für das oben angeführte Projekt zu fassen.</p> <p>Der Antrag zum Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Wirtschaftshofes und eines Altstoffsammelzentrums wird einstimmig angenommen.</p>
12	<p><u>Verordnung einer Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014</u></p> <p>Inhalt der zu beschließenden Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">Verordnung - Bausperre</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird eine Neudarstellung des Bebauungsplanes mittels GIS-basierendem Softwareprogramm beabsichtigt und für den in § 2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes eine Bausperre erlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Die Bausperre gilt für alle Grundstücke im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spillern, die sich am Stichtag 09.12.2024 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ziel und Zweck der Bausperre</p> <p>Auf Grund der Lage der Marktgemeinde Spillern in der Nähe der Bundeshauptstadt Wien sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des bestehenden Baulands, zu erwarten. Die Marktgemeinde Spillern setzt seit vielen Jahren Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und ist bemüht, Siedlungsentwicklung und -erweiterung geordnet und ortsverträglich zu ermöglichen. Das vorherrschende Ortsbild wird durch Grünraumausstattung und verschiedenartige Flächennutzungen geprägt und ist mitverantwortlich für Wohn- und Lebensqualität. Eine, mit der Umgebung verträgliche Nachverdichtung sowie die geordnete Weiterentwicklung der Baustruktur sind für die Erhaltung eines ausgewogenen Ortsbildes besonders wichtig.</p> <p>Die Bebauungsstruktur der Gemeinde hat sich entlang der Wiener Straße und Stockerauer Straße mit geschlossenem Erscheinungsbild im Sinne eines Straßendorfes entwickelt. Die Baustruktur im Bereich der Gemeindestraßen abseits der Wiener Straße und Stockerauer Straße hat sich als locker bebauten Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiet, mit einem verhältnismäßig</p>



hohen Anteil an Frei- und Gartenflächen, entwickelt. Im Westen, im Bereich Wiesener Straße, und vereinzelt innerhalb des Ortsgebiets wurden verdichtete Wohnformen wie Mehrgeschosswohnbau und Genossenschaftsbauten errichtet.

Gemäß Abs.(1) Ziff. 1. und Ziff. 2. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) gilt bei Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet die Geschossflächenzahl 1 (§4 Z 17 NÖ BO 2014) nicht über 1 betragen. Gem. Abs. (1) Ziff. 8. und Ziff. 9 können Wohngebiete für nachhaltige Bebauung und Kerngebiete für nachhaltige Bebauung festgelegt werden, wobei die Geschossflächenzahl über 1 betragen darf und anzugeben ist.

Im Zuge der Neudarstellung des Bebauungsplans mittels GIS-basierendem Softwareprogramm sollen Maßnahmen zur Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur sowie einer ortsverträglichen Nutzung benachbarter Widmungen auf die Umsetzung von Zielen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie hinsichtlich des Zwecks dieser Bausperre festgelegt werden wie zB. Sicherung von hinteren Gartenzonen und Vorgartenbereiche.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.

Die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität im Gemeindegebiet vor allem im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild, Lärmwirkungen, Durchgrünung, Vermeidung von Nutzungskonflikten und Minimierung von Verkehrsbelastungen künftiger Nutzungen ist ein besonderes Anliegen der Gemeinde und wird als Zielsetzung der Bausperre festgelegt.

Als Ziel der Bausperre wird die Überprüfung neuer Regelungen zB. hinter Baufluchtlinien zur Sicherung zusammenhängender Gartenzonen und Anbauverpflichtung zur Wahrung des Erscheinungsbildes des Straßenraumes sowie Ausfahrtsverbot zur Erhaltung der Verkehrssicherheit festgelegt. Die erforderlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung des Zweckes der Bausperre formuliert werden, sind aufbauend auf die Grundlagenforschung festzulegen.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis die Zielvorstellungen und Maßnahmen für Entwicklungsabsichten für Wohnbauland überprüft, definiert und verordnet wurden.

§ 4 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Neubebauung von Grundstücken im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 nicht genehmigt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

Die Bebauung von Grundstücken während der Geltungsdauer der Bausperre ist zulässig sofern festgestellt wird, dass das Vorhaben mit dem vorherrschenden Ortsbild und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde vereinbar ist.



§ 5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Gemeinderatsvorstand nimmt die Empfehlung des Gemeindevorstandes auf und stellt den Antrag die Verordnung – Bausperre in ihrer vorgebrachten Form zu beschließen.

Antrag einstimmig angenommen.

